

# Satzung über die Gebühren

## für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel

### Einleitung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 567); §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530); §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.05.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.1998 (GVBl. I S. 405) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.06.1999 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung oder Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
  - 1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
    - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
    - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
    - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
    - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
    - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
    - f) die Eigentümerin oder Eigentümer oder die Besitzerin oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
    - g) die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S.48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
  - 2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
    - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
    - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tat-

sächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
- 3.) bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen ein Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für die Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden berechnet

bis 15 Minuten	keine Vergütung
über 15 Minuten	die Hälfte des Stundensatzes
über 30 Minuten	der volle Stundensatz
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl der einzusetzenden Personen sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

### § 4

#### Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

### § 5

#### Fälligkeit der Gebührenschild

Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides

### § 6

#### Härtefälle

Die Gebühr kann ermäßigt oder von einer Erhebung kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des oder der Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.03.1992 außer Kraft.

Oestrich-Winkel, 05.07.1999

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 (1) der Hauptsatzung am 08.07.1999, Rheingau-Echo Ausgabe Nr. 27/99, öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 09.07.1999

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Die 1. Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 01.12.2011

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 (1) der Hauptsatzung am 15.04.2011, Rheingau-Echo Ausgabe Nr. 50/11, öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 01.12.2011

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwillige Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel in der Fassung vom 03.04.2000 (Rheingau Echo 14 vom 07.04.2000)

### Rechtsgrundlagen

1. §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBI I 2000 S. 2)
2. §§ 17 Abs. 3 und 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBI I S. 530)
3. §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBI I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBI I S. 562)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel hat in ihrer Sitzung am 10.06.2002 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwillige Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel erhält folgende Fassung:

## Gebührenverzeichnis

### zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel

	€/Std.	€/km
<b>1. Personengebühr</b>		
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	36,00	
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	15,40	
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	2,60	
	<b>€/Std.</b>	<b>€/km</b>
<b>2. Fahrzeuggebühr</b>		
Einsatzleitwagen ELW 1	56,00	1,10
FMF	56,00	1,10
Mannschaftstransportwagen MTF	50,00	1,10
<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
TSF	113,00	1,10
TSF-W	154,00	1,10
<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
LF 8	175,00	1,60
LF 8/6	206,00	1,60
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 16/24 (25)	206,00	1,60
<u>Drehleitern</u>		
DLK 16	206,00	1,60
Rettungsboot	47,00	
Mehrzweckboot	103,00	
	<b>€</b>	
<b>3. Gebühr für Anhänger und Geräte</b>		
<b>3.1 Anhänger</b>		
Anhängeleiter	31,00	
Mehrzweckanhänger MZA1	26,00	
Mehrzweckanhänger MZA2	31,00	
Löschpulveranhänger P250	31,00	
Schaummittelanhänger	31,00	
Schlauchanhänger	36,00	

Tragkraftspritzenanhänger TSA	47,00
Hydrovac-Anhänger	88,00
Schaum-Wasserwerfer	36,00
Ölsperrenanhänger	26,00
Rettungsbootanhänger	26,00
Trailer Mehrzweckboot	42,00
Leichtschäumgenerator	36,00

<b>Grundkosten</b>	<b>jede weitere</b>
<b>€/Std.</b>	<b>€/Std.</b>

**3.2 Geräte**

Tragkraftspritze TS 8/8	18,00	8,80
Tragkraftspritze TS 16/8	21,00	10,30
Motorkettensäge	11,00	5,20
Stromerzeuger 1,5 KVA	13,00	6,20
Stromerzeuger 5,0 KVA	21,00	10,30
Stromerzeuger 8,0 KVA	36,00	18,00
Elektrohammer	11,00	5,20
Mehrzweckzug	15,40	7,70
Be- und Entlüftungsggerät	52,00	26,00
Öl-Wasser-Sauger	11,00	5,20
Trennschleifer	11,00	5,20
Brennschneidegerät	16,00	7,70
Handscheinwerfer	5,20	2,60
<u>Auffangbehälter</u>		
bis 100 l	7,70	3,60
bis 500 l	11,00	5,20
bis 5000 l	18,00	8,80
über 5000 l	26,00	12,90
Ölsperre je 10 Meter	52,00	26,00

**3.3 Pumpen**

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	24,00	11,30
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	29,00	14,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	52,00	26,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	62,00	31,00
Mastpumpe	52,00	26,00
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	52,00	26,00
Elektrotauchpumpe TP 4/1	52,00	26,00
Ex-Flüssigkeitssauger	26,00	12,90
Wasserstrahlpumpe	11,00	5,20

**€/Tag**

**3.4 Stahlrohre**

Stahlrohr allgemein	5,20
---------------------	------

**3.5 Schläuche**

D-Druckschlauch	5,20
C-Druckschlauch	10,30
B-Druckschlauch	12,90
A-Saugschlauch	7,70
Hochdruckschlauch 30 m	21,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Prüfen, Waschen, Trocknen	10,30
Vulkanisieren	12,30
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	5,20
Ein-/Fortbinden von C-Kupplung	6,70
Ein-/Fortbinden von B-Kupplung	8,20
Ein-/Fortbinden von A-Kupplung	12,90

**4. Wasserführende Armaturen**

Standrohr mit Schlüssel	10,30
Verteiler	10,30
sonst. wasserführende Armaturen je Stück	7,70

**4.1 Löschgeräte**

Feuerlöscher	7,70
Kübelspritze	5,20
Löschdecke	5,20
Neufüllung der Feuerlöscher	
bis 6 kg 50,00 DM	26,00
über 6 kg 80,00 DM	42,00

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand wird der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

**4.2 Leitern**

Steckleiterteil	3,90
Schiebeleiter	21,00
Klappleiter	5,20
Hakenleiter	7,70

**4.3 Sonstige Geräte**

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

**4.4 Reparaturen**

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

**5. Atemschutz**

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

€/Stück

**5.1 Reinigen und Desinfizieren**

Atemschutzgerät	7,70
Atemschutzmaske	5,20

**5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten**

Lungenautomat	7,70
Atemschutzmaske	7,70
Atemschutzgerät	16,50
½-Jahresprüfung	21,00
6-Jahresprüfung	31,00
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	3,10
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	4,10

€/Tag

**6. Leigebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten**

Tragkraftspritze TS 8/8	7,70
Atemschutzgerät	6,20
Fahrzeugfunkanlage	5,20
Handfunksprechgerät	3,60

**7. Prüfen****7.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung**

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

€/Std.

**7.2 Prüfen von Pumpen**

200 l Nennleistung	10,30
400 l Nennleistung	12,90
800 l Nennleistung	15,40
1.600 l Nennleistung	18,00

**7.3 Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)**

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	10,30
2-teilige Schiebeleiter	10,30
3-teilige Schiebeleiter	18,50

---

<b>7.4 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen</b>	31,00
<b>7.5 Prüfen von Funkgeräten</b>	
Funkgerät im 4-m-Band	18,00
Funkgerät im 2-m-Band	12,90
Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Messplatz)	7,70

**8. Gebühren für besondere Leistungen**

Für Einsätze wie z.B. Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

**9. Alarmierung**

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen und Fehlalarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

**10. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Ölbinde- und Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

**11. Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

**Artikel 2**

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 11.06.2002

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Das Gebührenverzeichnis wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 26/02 vom 27.06.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 28.06.2002

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister